

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Per Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird

Der Datenschutzrat hat in seiner **245. Sitzung am 26. April 2019 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Laut den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf ist evidenzbasierte Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Schulwesen Teil der staatlichen Aufsicht und erfordert hochspezialisierte Expertise sowie eine komplexe Infrastruktur. Bereits mit der Errichtung des BIFIE 2008 wurde nach Ansicht des BMBWF ein wesentlicher Schritt zur Bündelung und Institutionalisierung evidenzbasierter Sachkompetenz zur wirkungsorientierten Weiterentwicklung der Bildungsforschung im österreichischen Bildungswesen geschaffen.

Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, die bereits bestehende Infrastruktur für evidenzbasierte Qualitätssicherung noch enger in den Bereich der Schulverwaltung einzubinden und mit wirkungsorientierten Steuerungsstrukturen zu versehen, um dadurch die Wirksamkeit der Instrumente evidenzbasierter Qualitätsentwicklung im österreichischen Schulwesen weiter zu stärken. Dies soll im Wesentlichen durch die Eingliederung der für Leistungsmessungen und Erhebungen erforderlichen Expertise und Infrastruktur des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung verwirklicht werden.

Neben der Verankerung eines systematischen Bildungsmonitorings und der externen Schulevaluation (Qualitätsaudits) durch das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017, werden die Instrumente der Qualitätssicherung adaptiert und weiter ausgebaut. Die Wirksamkeit standardisierter Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsinstrumente am Schulstandort

erfordert jedoch eine enge Verschränkung zwischen evidenzbasierten Dienstleistungseinrichtungen der Qualitätssicherung und den Organen der Schulverwaltung.

Zur möglichst praxisnahen Nutzung der Ergebnisse von Leistungsmessungen und Erhebungen durch die Schulen und die Schulverwaltung im Kontext der schulischen Qualitätssicherung wird das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geschaffen und werden die personellen Ressourcen sowie die Infrastruktur des BIFIE auf dieses übertragen. Bei diesem Vorgang ist die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen zu beachten.

Durch den Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass die Schulverwaltung weiterhin über bereits vorhandene Expertise, evidenzbasierte Methoden und die erforderliche Testinfrastruktur verfügen kann. Das IQS fungiert dabei als Datenerhebungs- und Dienstleistungseinrichtung, welche der Dienst- und Fachaufsicht des Ressorts unterstellt ist, eine im Vergleich zum BIFIE schlankere, nur mehr dreigliedrige Aufbauorganisation aufweisen wird und deren Aufgabenplanung im Rahmen der Budgetfestlegung des Ressorts erfolgt.

Die Ressourcen und der Output des bisherigen BIFIE sollen künftig auf eine konsequente Weiterentwicklung und Wirksamkeitssteigerung der bisherigen Leistungsmessungen im Schulsystem (künftig System- und Individualebene) neu ausgerichtet und somit die Effizienz der vorhandenen Ressourcen deutlich gesteigert werden.

Mit der Einrichtung des IQS soll außerdem das nötige Knowhow sichergestellt werden, dass Österreich auch künftig kontinuierlich an internationalen Schülervergleichsstudien (v.a. PISA, PIRLS, TIMSS) teilnehmen kann.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Artikel 1 – Bundesgesetz über die Einrichtung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen – Einrichtungsgesetz – IQS-EG)

Von den informierten Vertretern wurde mitgeteilt, dass mit diesem Gesetz nicht die Verarbeitung von Daten geregelt werden soll, sondern dies erst im Bildungsdokumentationsgesetz geschehen soll. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass es im Datenschutzrecht keine „Datenschutzzielbestimmungen“ gibt. Es sollte daher entweder die Verarbeitung von Daten aus diesem Gesetz herausgelöst und im zugehörigen Materiegesetz (zB im Bildungsdokumentationsgesetz) detaillierter geregelt oder das gegenständliche Gesetzesvorhaben entsprechend ergänzt werden. In jedem Fall – auch bei der eventuellen Neuregelung der Datenverarbeitung in der Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes – gelten die im Folgenden angeführten datenschutzrechtlichen Anmerkungen.

Zu § 3:

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des 1. und 2. Abschnittes des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, sollte näher erläutert werden, welche personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang vom Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) verarbeitet werden.

Im Übrigen sollte im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Erläuterungen zum „BIFIE-Gesetz 2008“ näher dargelegt werden, mit welcher „Datenbank“ Detailergebnisse aus internationalen Assessments der „Forschungsszene“ zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 4:

Vorweg wird angemerkt, dass § 4 ausführlicher erläutert werden sollte. Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) sollte ausführlicher dargestellt werden, zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten unbedingt benötigt werden und weshalb die vorgesehene Verarbeitung das gelindeste Mittel zur Erreichung dieser Zwecke darstellt.

Es sollte zu § 4 Abs. 1 in diesem Sinne dargelegt werden, ob bzw. welche Datenarten – im Vergleich zu der geltenden Rechtslage – zusätzlich verarbeitet werden. Unklar ist auch, was unter „schulische Bedingungen (z. B. Schulklima) und über weitere Faktoren, die die Lernsituation der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich Unterstützung und Förderung sichtbar machen (z. B. Lernunterstützung durch Erziehungsberechtigte und anderen Personen)“ konkret zu verstehen ist und welche personenbezogenen Daten für die Festlegung von „Kriterien für die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen“ benötigt werden.

Nachdem gemäß § 4 Abs. 1 auch die Herkunft und die Erstsprache erhoben werden, stellt sich insbesondere die Frage, ob auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden und ob die Verarbeitung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g oder lit. j DSGVO erfolgt. Diesfalls wären die besonderen Vorgaben des Art. 9 DSGVO für die Verarbeitung dieser Daten zu berücksichtigen und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person festzulegen (Art. 9 Abs. 2 lit. g bzw. lit. j DSGVO).

§ 4 Abs. 1 legt zwar fest, dass bei der Durchführung der Leistungsmessungen und Erhebungen das IQS als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO handelt. Es sollte jedoch auch für alle anderen Aufgaben – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) das IQS jeweils tätig wird.

Zu § 4 Abs. 2 ist anzumerken, dass betroffene Personen – statt wie nach der geltenden Rechtslage für acht Monate – nun für einen Zeitraum von 24 Monaten „direkt identifiziert“ bleiben. Es sollte dargelegt werden, wodurch diese Verdreifachung der Aufbewahrungsdauer erforderlich wird. Gleiches ist hinsichtlich der erweiterten Zugangsmöglichkeiten zu diesen Daten für Erziehungsberechtigte, sowie für die zuständige Lehrperson und die Schulleitung anzumerken. Hinsichtlich der Lehrperson und der Schulleitung stellt sich auch die Frage, welche Daten als Grundlage für konkrete Maßnahmen zur standortspezifischen Qualitätsentwicklung und Unterrichts- und Förderplanung definiert werden. Dies wäre auch im Hinblick auf allfällige besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) zu prüfen. In diesem Sinne wird auch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hingewiesen.

Näher erläutert werden sollte auch, weshalb § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird, BGBl. I Nr. 25/2008, betreffend die Erforderlichkeit einer Verordnung für die Teilnahmeverpflichtung von Schülern an anderen Erhebungen nicht übernommen wurde bzw. ob diese Erhebungen nun von § 4 Abs. 1 verpflichtend umfasst sein sollen.

Zu § 5:

Zu § 5 sollte näher erläutert werden, was gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen darunter zu verstehen ist, dass „keine direkte Verbindung zur Schülerin oder zum Schüler bzw. zur Studierenden oder zum Studierenden“ besteht bzw. ob damit anonymisierte und aggregierte Daten ohne Personenbezug verstanden werden.

Fraglich erscheint weiters, ob § 5 Abs. 3 – neben den in den Erläuterungen angeführten Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 – auch Auskunftsbegehren gemäß Art. 15 DSGVO umfasst. Auf die Vorgaben gemäß Art. 23 DSGVO wird gegebenenfalls hingewiesen.

Zu § 7:

Es sollte klargestellt werden, ob der wissenschaftliche Beirat gemäß § 7 auch personenbezogene Daten verarbeitet bzw. in welcher datenschutzrechtlichen Rolle er diesfalls die Verarbeitung vornimmt.

Zu § 10:

Es sollte näher dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 2 im Rahmen der Evaluierung zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 12:

Hinsichtlich der Begutachtungskommission gemäß § 12 Abs. 8 und 9 sollte dargelegt werden, ob bzw. welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die Datenverarbeitung diesfalls vorgenommen wird.

30. April 2019
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
OFENAUER

Elektronisch gefertigt